

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.



Gesetzlich anerkannte
Naturschutzvereinigung

GNOR e.V. • Osteinstr. 7-9 • 55118 Mainz

**Planungsgemeinschaft
Rheinhessen-Nahe**

**Ernst-Ludwig-Str. 2
55116 Mainz**

geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de

Landesgeschäftsstelle
Osteinstr. 7-9
55118 Mainz

Tel. 06131 - 671480
Fax 06131 - 671481
mainz@gnor.de
www.gnor.de

Ansprechpartner:

Heinz Hespig
06132/56162

Mainz, 11.3.2024

Vorstand

Dr. Andrea Tappert (Präsidentin)
Thomas Dolich (Vizepräsident)
NN (Schatzmeister)

Referenten/Innen

Marjory Thomas
Fabian Bindrich
Ulrich Diehl
Reiner Wissel

Bankverbindung

Sparkasse Rheinhessen
BIC: MALADE51WOR
IBAN:
DE55 5535 0010 1800 0133 00

Umsatzsteuer Nummer

26/656/0324/1

Registereintragung:

Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Landau in der Pfalz
Register-Nr. VR 989 am 03.08.1977

3. Teilfortschreibung Regionaler Raumordnungsplan - Teilbereiche Gewerbe und Freiflächen-Photovoltaik - - Stellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit zur o.g. Teilfortschreibung Stellung.

I. Grundsätzliches

Die Teilfortschreibung sieht eine deutliche Ausweitung der Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Flächenphotovoltaik vor. Dadurch wird es zu einem weiter ansteigenden Flächenverbrauch kommen. Zwar obliegt die konkrete Realisierung der örtlichen Bauleitplanung, der Raumordnungsplan gibt aber den Rahmen vor und setzt in gewissem Sinn auch Anreize.

Alle Regierungen auf Bundes- und Landesebene, gleich welcher politischen Zusammensetzung, haben die deutliche Reduzierung des Flächenneuverbrauchs seit Jahrzehnten als wichtiges Ziel ausgegeben. Bereits die nationale Nachhaltigkeitsstrategie 2002 nennt einen Wert von 30 ha/Tag für das Jahr 2020. Das Ziel wurde deutlich verfehlt. Der Flächenneuverbrauch liegt immer noch bei rund 55 ha pro Tag (rund 70 Fußballfelder). Dann hat man das Ziel „30 ha/Tag“ einfach auf das Jahr 2030 verschoben. Die Ziele werden seit Jahren regelmäßig weit verfehlt, ebenso wie etwa die Ziele der Biodiversitätsstrategie. Der eigentliche Grund ist ein fehlender politischer Wille auf allen Entscheidungsebenen, Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz wirklich wichtig zu nehmen. Andere Bereiche sind immer vorrangig und im Zweifelsfall im „vorrangigen öffentlichen Interesse“. Die Natur darf höchstens auf „Ausgleichsmaßnahmen“ hoffen, diese sind meistens mehr schlecht als recht. Ganz abgesehen davon, dass ein Ausgleich für „Natur“ im weiteren Sinn nicht möglich ist: Wo sie weg ist, ist sie weg. Die Konsequenz dieses Handelns zeigt sich in den verschiedenen Auswirkungen der Klimaveränderungen.

„Weniger Flächenverbrauch“ ist nicht mehr mit der herkömmlichen Verweigerungs- und Beschwichtigungshaltung zu erreichen, denn wir leben seit Jahrzehnten weit über unsere Verhältnisse. Deshalb muss nunmehr die **Null-Variante** als Ziel gesetzt werden.

Es gibt auch keinen sachlichen Grund für immer mehr Flächenneuverbrauch, denn wir haben ebenfalls seit Jahrzehnten einen Bevölkerungsrückgang bzw. eine stagnierende Bevölkerungszahl. Und neben der Null-Variante für Flächenverbrauch muss es einen **grundsätzlichen Vorrang** für Natur, Landschaft und Arten geben. Dies ist allein schon wegen der Klimaveränderungen notwendig.

Zur Beurteilung der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) legen wir vorgenannte Maßstäbe an. Allein die Regionalplanung hat das Instrumentarium für eine positive, für Natur und Biodiversität enorm wichtige Reduzierung des Flächenneuverbrauchs in der Hand. Zielformulierungen auf Bundes- und Landesebene haben weitgehend nur deklamatorischen Charakter; die Kommunen mit ihren Bürgermeistern haben schon aus finanziellen Gründen ein hohes Interesse an neuen Flächenausweisungen in ihrer Bauleitplanung.

Es ist zu erwarten, dass viele unserer nachfolgenden Einwände mit der Begründung „wegabgewogen“ werden, sie seien erst bei der konkreten Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und im Einzelfall zu berücksichtigen. Genau dies ist aber das **Versagen der bisherigen Raumordnungspläne**. Sie haben ja die Aufgabe, den Flächenverbrauch zu regeln; sie sind dieser Aufgabe aber nur in dem Sinn nachgekommen, **dass sie den Flächenfraß der Kommunen ermöglicht und gefördert haben**.

Hinweis zum Verfahren: Datenerhebungen fanden offensichtlich nur über die Plattform „Artenfinder“ statt. Die dort veröffentlichten Daten sind relativ allgemein. Im weiteren Verfahren sollte auch die Plattform „Ornitho.de“ einbezogen werden. Ornitho.de wird vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) betrieben und enthält von Ornithologen gegengeprüfte und in alljährlichen Jahresberichten wissenschaftlich ausgewertete Datensätze sowie Daten aus dem „Vogelmonitoring Rheinland-Pfalz“.

II. Ausweisung von Gewerbeflächen

Vor dem Hintergrund des ungehemmten Flächenverbrauchs vergangener Jahrzehnte sind nach unserer Auffassung neue Gewerbegebiete oder größere Erweiterungsflächen grundsätzlich abzulehnen. Viele der vorhandenen Gewerbegebiete sind nicht komplett bebaut, es gibt Gewerbebrachen, nicht genutzte Flächen und Gebäude. Häufig ist eine Verdichtung möglich, z.B. durch Aufstockung von Gebäuden oder Kooperation von Nutzern. Es kommen allenfalls kleinere Arrondierungen in Betracht, sofern dafür eine Notwendigkeit besteht, die sich an überlebenswichtigen gesellschaftlichen Interessen orientieren muss (z.B. Arzneimittelversorgung). Reine und allgemeine Wirtschaftsinteressen reichen als Begründung nicht aus.

Insofern ist dem Grundsatz G 17a „Das bestehende Angebot an Gewerbe und Industrieflächen soll vorrangig genutzt werden“ sicherlich zuzustimmen. Aussagen über eine Bedarfsermittlung über das bestehende Angebot hinaus sind in den Unterlagen allerdings nicht enthalten. Eine **qualitativ hochwertige Bestands- und Potenzialanalyse der bestehenden Gewerbeflächen** wäre aber notwendig. Einfache Befragungen von kommunalen Planern oder Wirtschaftskammern sind unzureichend. Erstere sind gegenüber Bürgermeistern weisungsgebunden, Zweitere sind interessengebunden gegenüber Mitgliedsfirmen. Wir fordern eine umfassende und neutrale Prüfung der Freiflächen und Reserven in den vorhandenen Gewerbeflächen und eine unabhängige Überprüfung von angemeldetem weiterem Bedarf der Kommunen.

Grundsätzliche **Ausschlusskriterien** für Gewerbestandorte sind nach unserer Auffassung die Lage in Landschaftsschutzgebieten und eine direkte Nachbarschaft zu Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und ausgewiesenen Biotopen. Auch Standorte in Vorbehaltsgebieten „Grünzug“ und „Regionaler Biotopverbund“ sind abzulehnen.

Einzelne Gewerbestandorte

Wir nehmen nachstehend Stellung zu den vorgesehenen Gewerbestandorten.

Es wird begrüßt, dass von den zunächst 30 vorgesehenen neuen Gewerbestandorten 10 nicht in den endgültigen Plan aufgenommen werden sollen. Da nicht auszuschließen ist, dass diese Streichungen am Ende des Beteiligungsprozesses wieder korrigiert werden, nehmen wir auch zu diesen Standorten Stellung.

Hinweis: „Keine Stellungnahme“ bedeutet im Folgenden nicht, dass wir diesen Standorten zustimmen, sondern ist im Sinne von „Enthaltung“ zu verstehen, weil nach unserer Kenntnis keine direkten naturschutzfachlichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die grundsätzlichen Vorbehalte betreffend Flächenneuverbrauch und Betroffenheit von Schutzgebieten gelten auch für diese Standorte.

Im Einzelnen:

Nr. 1 Alzey-Ost

Keine Stellungnahme.

Nr. 2 Offstein-West

Der Standort wird strikt abgelehnt. Das vorgesehene Gebiet grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet „Offsteiner Teiche“ mit vielen und geschützten Vogelarten. Es hat landesweite Bedeutung als Rastgebiet für Limikolen und als Lebensraum für viele Schwimmvogelarten. U.a. Flussregenpfeifer und Blaukehlchen sind wertgebende Leitarten nach der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Zuflug der Rastvogelarten (insbesondere nächtlich ziehende Arten) erfolgt in der Zugperiode, die hier größte Relevanz hat, nämlich der Wegzuperiode, von östlicher Richtung her. Damit würde ein an das Vogelschutzgebiet unmittelbar östlich angrenzendes Gewerbegebiet den Zuflug direkt behindern. Eine verminderte Annahme des VSG als Rasthabitat muss als sehr wahrscheinlich angesehen werden.

Es kommt nicht darauf an, ob „nebenan“ auf dem vorgesehenen Gewerbegebiet viele oder wenige Arten gezählt wurden (Aussage Steckbrief). Sondern ausschlaggebend ist, dass der Schutz der Arten und des Lebensraumes im Vogelschutzgebiet vollumfänglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird (Verschlechterungsverbot EU-Richtlinie). Dies ist durch direkt angrenzendes Gewerbe anzunehmen, ansonsten wäre die Nichtverschlechterung nachzuweisen, was nicht gelingen dürfte.

Das vorgesehene Gewerbegebiet ist Potenzialbereich für Feldhamster und Kiebitz. Für beide Arten existieren besondere Schutzprogramme, um ein endgültiges Aussterben dieser Arten in Rheinland-Pfalz noch zu verhindern. Im Rahmen des landesweiten Kiebitzschutzprogramms werden in dem Gebiet zurzeit besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Prädatoren vorgenommen. Mit Realisierung eines Gewerbegebietes ginge ein weiteres Kiebitz-Brutgebiet verloren. Ein Ausgleich ist wegen der speziellen Ansprüche des Kiebitzes schwer möglich.

All dies lässt eine Ausweisung als Gewerbegebiet nicht zu. Die naturschutzfachliche Bedeutung der Offsteiner Teiche würde es eher notwendig machen, die Naturschutzfläche zu erweitern, anstatt in direkter Nachbarschaft ein Gewerbegebiet auszuweisen. Die dargestellten vorhandenen Kompensationen – Abschirmung durch Dämme,

Gehölze und Aufschüttungen – reichen keinesfalls aus. Vielmehr ist die bereits bestehende hohe Belastung aus dem angrenzenden Werk zu berücksichtigen. Diese würden sich mit einem weiteren Gewerbegebiet kumulieren. Die noch bestehende Offenheit des Gebietes nach Norden und Osten würde weiter eingeschränkt und wäre für die Vogelpopulation eine deutliche Verschlechterung, die zur Aufgabe von Brut- oder Rastplätzen führen könnte.

Nr. 3 Krümmgewann Wöllstein

Keine Stellungnahme.

Nr. 4 Wöllstein Autohof

Keine Stellungnahme

Nr. 5 Wörrstadt Nord

Keine Stellungnahme.

Nr. 6 Wörrstadt Süd

Keine Stellungnahme

Nr. 7 Waldböckelheim

Der Standort wird abgelehnt.

Es handelt sich um einen neuen Standort, nicht um eine Erweiterung. Neue Standorte sind aus grundsätzlichen Erwägungen (siehe Ausführungen oben) sehr kritisch zu betrachten. Der Bereich ist Kaltluftentstehungsgebiet, beeinträchtigt massiv das Landschaftsbild und liegt komplett im Landschaftsschutzgebiet. Die avifaunistische Bedeutung des direkt westlich angrenzenden Habitatmosaiks mit relativ hoher Grenzliniendichte ist u. a. gekennzeichnet durch die Brutansiedlung des Orpheusspötters (zur Bedeutung siehe unter Nr. 10) und durch eine Konzentration rheinland-pfälzischer Charakterarten (z. B. Rebhuhn, Turteltaube, Grünspecht, Pirol, Neuntöter, Girlitz u. v. a.). Wenige Stichproben ergaben überdies eine beachtliche Insektenfauna. Hier sollte eher eine Ausweitung des heckenreichen Habitats angestrebt werden, statt eine Gebietsentwertung, die durch die Realisierung des Gewerbegebietes unvermeidlich folgen würde.

Nr. 8 Waldlaubersheim

Der Standort wird abgelehnt.

Die Aussage „der Hahnenbach wird nicht direkt tangiert“ ist so falsch und irreführend. Eine Pufferzone von nur wenigen Metern bis zum Bach erfüllt die ökologische Funktion nicht und ist naturschutzfachlich wirkungslos. Durch direkte Nachbarschaft wird der ausgedehnte Bestand des Eichen-Buchenmischwaldes „Schanzenhöbel“ mit den §30-Biotopen BK-6012-0218-2009 sowie das Magerwiesenbiotop BK-6013-0259-2009 beeinträchtigt

Nr. 9 Pfaffen-Schwabenheim/Biebelsheim

Der Standort wird abgelehnt.

Neue Standorte sollten nicht ausgewiesen werden.

Das Gebiet entlang des Wiesbachtals zwischen Sprendlingen und Biebelsheim wird als Rasthabitat von vielen Vogelarten genutzt, z. B. neuerdings nachbrutzeitlich durch rastende Weißstörche in unterschiedlicher Truppgröße frequentiert (mehrere Beobachtungsdaten H.-G. Folz, zuletzt ein Trupp von 14 Individuen am 3.7.2022 im Pfaffen-

Schwabenheimer Gewann „Hundert Morgen“, also direkt im betr. Gebiet). Das Wiesbachtal erfüllt in diesem Bereich für viele im Offenland rastende Vogelarten die Funktion eines Verbindungsstücks zwischen den Rastflächen im VSG „Ober-Hilbersheimer Plateau“ und Rastflächen im VSG „Unteres Nahetal“.

Nr. 10 Gewerbepark Bingen/Grolsheim West

Der Standort wird abgelehnt.

Im südlichen Bereich des vorgesehenen Standortes befinden sich kleine Wäldchen, Gehölze und Brachflächen sowie ein Weiher (Biotop BK-6013-0509-2006). Das Biotop würde beseitigt oder irreparabel beschädigt, was aus Gründen des Naturschutzes ein Ausschlusskriterium ist. Betroffen wären außerdem bestehende Ausgleichsflächen. Das Gebiet ist im RROP belegt als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund. Avifaunistische Vorkommen beinhalten hier unter anderem Bruten des Orpheusspötters, einer in Deutschland nach wie vor seltenen Art, deren Ausbreitungsentwicklung noch voll im Gang ist und dessen weitere Bestandsentwicklung noch nicht abzusehen ist. Als weitere „wertgebende“ Arten sind z. B. Turteltaube und Kuckuck zu nennen, beide aufgrund starker Bestandsrückgänge derzeit mit sehr schlechtem Erhaltungszustand.

Nr. 11 Gewerbepark Bingen/Grolsheim Ost

Der Standort wird abgelehnt.

Im vorgesehenen Bereich ist eine Grünzäsur des RROP ausgewiesen (Aspisheimer Bach); die noch vorhandene naturräumliche Struktur mit Grünland und Gehölzen würde entfallen. Auch hier (siehe Nr. 10) Vorkommen von Orpheusspötter und Turteltaube.

Nr. 12 Sprendlingen

Der Standort wird abgelehnt.

Auch hier sind Vogelrasthabitate entlang des Wiesbachtals betroffen (vgl. den Inhalt, der unter Nr. 9 zur Funktion als Verbindungsstück zwischen Ober-Hilbersheimer Plateau und Unterem Nahetal beschrieben ist).

Im Übrigen muss zu den Standorten Nr. 10, 11, 12 und 17 kritisch angemerkt werden, dass eine landesplanerische Gesamtsicht, die auch die bestehenden Gewerbegebiete mit einschließt, offensichtlich kaum vorgenommen wird. Dies wäre aber Aufgabe einer Regionalplanung. In dem Bereich bestehen bereits so viele Gewerbegebiete, dass manche Ortslagen als von Gewerbe eingeschnürt betrachtet werden müssen. Mit einer derartigen Beeinträchtigung der Landschaft und der Freiflächen sinkt auch die Lebensqualität der Menschen in diesem Bereich.

Nr. 13 Steinbruch Ellweiler

Der Standort wird abgelehnt.

Der Standort befindet sich Landschaftsschutzgebiet. Außerdem handelt es sich um einen neuen Standort; die Angabe „Erweiterung“ ist falsch, da es sich nicht um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes handelt, sondern um einen Steinbruch, der weitgehend unbebaut ist. Unbeachtet der rechtlichen Festsetzungen zum Betrieb und Rekultivierung sind Steinbrüche nach Ende der Ausbeutung hervorragende Biotope und oft Hotspots eines bestimmten Artenspektrums (z.B. Uhu, Wanderfalke). Diese mögliche Entwicklung würde durch ein Gewerbegebiet zerstört.

Nr. 14 Horbruch

Der Standort wird abgelehnt.

Es handelt sich um einen neuen Standort. Er befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und im Naturpark. Die für das Gewerbegebiet vorgesehen Fläche erscheint größer als der gesamte Ort Horbruch (!) und ist deshalb bereits unverhältnismäßig. In direkter

Nachbarschaft befinden sich ein Bachlauf (Altbach) und darüber hinaus ausgedehnte Waldflächen (Idarkopf, Natura 2000).

Nr. 15 ÖKOM-Park (Leitzweiler, Rückweiler, Hahnweiler)

Der Standort wird abgelehnt.

Es handelt sich um einen neuen Standort. Die Ausweisung erfolgt in eine noch relativ gut strukturierte Landschaft hinein, geprägt durch Grünland und umgebende Waldgebiete. Die beanspruchte Fläche erscheint etwa so groß wie die drei oben genannten Orte zusammen und ist deshalb unverhältnismäßig; sie würden durch das geplante Gewerbegebiet nahezu erdrückt. Im Norden sind Biotop betroffen (BK-6409-0233-2010) und der Eiselbach, im südlichen Teil außerdem der Friedhof Hahnweiler mit angrenzenden Strukturen.

Nr. 16 Weidenberg (Idar-Oberstein)

Der Standort wird abgelehnt (auch wenn die Erschließung bereits begonnen wurde)

Das Hochplateau ist noch einigermaßen strukturreich und unbebaut inmitten einer weitgehend zersiedelten Landschaft. Betroffen wären mehrere Biotop, u.a. noch strukturreiches Grünland am Weidenberg (BK-6210-0213-2010) und Bach-Linienbiotop, wie z.B. naturnahe Abschnitte von Erlengaleriestreifen am Sulesbach (GB-6210-0715-2010 und westlich GB-6210-0703-2010). Die Größenordnung der vorgesehenen Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes ist unverhältnismäßig, die Erweiterung würde dreimal größer als das vorhandene Gebiet.

Nr. 17 Gewerbepark Bingen (Grolsheim Nord)

Der Standort wird abgelehnt.

Bei großflächiger Betrachtung der Landkarte fragt man sich, ob die Gemeinde Grolsheim die Absicht hat, sich mit Gewerbegebieten zu umzingeln. Der Blick von oben auf das gesamte Gebiet, z.B. der Vögel beim Vogelzug, lässt diese sicherlich schauernd weiterziehen! Zur Sache: Das Gebiet liegt nach RROP komplett in einem Vorbehaltsgebiet Grünzäsur. Nördlich – wenn auch durch die Autobahn getrennt – liegt das Naturschutzgebiet Mortkaute (BK-6013-0510-2006), welches ohnehin durch Verkehr und angrenzendes Gewerbe sowie Austrocknung hochbelastet ist. Westlich liegt das VSG Untere Nahetal, dessen Zuflugswege während des Herbstzuges durch das neue Gewerbegebiet mindestens erschwert würden. Eine weitere Belastung ist nicht hinzunehmen. Ein Teil des Gebietes ist hochwassergefährdet.

Nr. 18 Ingelheim

Ablehnung, obwohl eine rechtskräftige Ausweisung im FNP erfolgt ist. Die vorgesehene Fläche tangiert ein Naturschutzgebiet und das Natura 2000-Netz (Vogelschutz). Der Bereich ist Brut- und Nahrungshabitat des Wiedehopfes, neuerdings auch wieder der Heidelerche, deren allmähliche Wiederansiedlung nicht beeinträchtigt werden sollte. Außerdem gibt es randliche Vorkommen des Orpheusspötters (zur Bedeutung siehe unter Nr. 10) Die Population der in ca. 2 km Luftlinie entfernt gelegenen Brutkolonie des Bienenfressers nutzt den Luftraum über der Fläche häufig als Nahrungshabitat (was überdies einen außerordentlichen Insektenreichtum anzeigt). Im angrenzenden Natura 2000-Gebiet sind in einschlägigen Portalen (z.B. Ornitho.de) viele Arten gelistet, neben den vorgenannten z.B. verschiedenen Grasmückenarten, Sumpf- und Teichrohrsänger, Steinkauz, Nachtigall, Hohltaube, Pirol und Schwarzkehlchen. Da Ingelheim Gewerbegebiete genug hat, sollte eine Verkleinerung erfolgen, denn eine Bebauung ist noch nicht erfolgt.

Nr. 19 Nieder-Olm West

Keine Stellungnahme.

Nr. 20 Rhein-Selz-Park

Keine Stellungnahme.

Aber *Hinweis*: Die öffentliche Berichterstattung zum Rhein-Selz-Park und auch weitere Medienberichte zu ähnlichen Themen sollten die kommunalen Gremien veranlassen, die Zusammenarbeit mit den in Rede stehenden Investoren zu überdenken und vor allem keine vertraglichen Bindungen mehr einzugehen. Und: in Zeiten des Klimawandels bräuchte man wirklich anderes als lärmemittierende Moto-Cross-Anlagen.

Nr. 21 Mainz-Hechtsheim

Der Standort wird strikt abgelehnt.

In dem Gebiet befindet sich noch eines der wenigen nachgewiesenen Feldhamster-Vorkommen. Durch ein Gewerbegebiet wird dieser Lebensraum vernichtet. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Art ist hochproblematisch – es gibt kaum geeignete Flächen, und sie werden oft nicht angenommen. Im Randbereich befanden sich bis vor wenigen Jahren noch letzte Reliktvorkommen der Haubenlerche (eine Art, die inzwischen höchst aufwändig geschützt werden muss).

Zudem ist der Bereich Kaltluftentstehungsgebiet für die Stadt Mainz und wegen der Klimaveränderungen unverzichtbar. Es existieren bereits Ausgleichsflächen.

Nr. 22 Wirtschaftspark Rhein-Mainz (Mainz)

Der Standort wird abgelehnt.

Das Gebiet ist belegt durch einen Regionalen Grünzug des RROP. Es ist Wasserschutzzone und zumindest teilweise als Wald vorgesehen (FNP). Berührt wird ein kleines Biotop (BT-6015-2033-2006). Wichtiger Grund ist die Betroffenheit eines potentiellen Lebensraumes des Feldhamsters.

Nr. 23 Nordspange Worms

Der Standort wird abgelehnt.

Lage in einer Grünzäsur und im Regionalen Biotopverbund nach RROP. Betroffen ist ein Biotop BT-6310-1222-2006.

Nr. 24 Vor der Hard (Bad Sobernheim)

Keine Stellungnahme.

Nr. 25 Gau-Bischofsheim (Harxheim)

Der Standort wird abgelehnt.

Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Die Grünzäsur lt. RROP wird beeinträchtigt bzw. sogar komplett durchtrennt.

Nr. 26 Worms Mittelhahtal

Der Standort wird abgelehnt.

Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Wichtige Kaltluftschneisen für die Stadt Worms werden zumindest tangiert (Klima!). Das Wäldchen im Osten (BK-6316-1202-2006) würde komplett eingeschnürt und damit seiner ökologischen Funktion beraubt. Die Kleingärten im oberen Bereich würden dem Gewerbegebiet zum Opfer fallen, was kaum vertretbar wäre. *Hinweis*: Die zeichnerische Darstellung im

Steckbrief scheint falsch oder zumindest missverständlich zu sein. Sie stimmt nicht mit dem Luftbild überein.

Nr. 27 Heinrich-Hertz-Kaserne (Birkenfeld)

Keine Stellungnahme, da Bereich bereits bebaut.

Aber *Hinweis*: Der Bereich ist umgeben von Wald und liegt im Landschaftsschutzgebiet, eine Erweiterung ist nicht möglich.

Nr. 28 Schmißberg

Der Standort wird abgelehnt.

Neue Standorte sollten nicht mehr ausgewiesen werden. Der westliche Teil liegt im Landschaftsschutzgebiet, dort sind auch der Wiesen- und Waldkomplex „Im Felsenkeller“ (BK-6309-0517-2010) sowie weitere Linienbiotope betroffen bzw. tangiert. Schließlich werden Schmetterlingsvorkommen genannt, darunter Rote Liste-Arten.

Nr. 29 Hochschule I (Mainz)

Keine Stellungnahme.

Nr. 30 Hochschule II (Mainz)

Der Standort wird abgelehnt.

Die Fläche liegt in einem RROP-Vorbehaltsgebiet „Grünzäsur“. Sie ist besonders wichtig, d.h. unverzichtbar, für die Kaltluftversorgung der Stadt Mainz. Naturschutzfachliche Restriktionen sind Potenzialfläche Feldhamster und Rebhuhn (die Vorkommen würden erlöschen, Ersatzlebensraum ist nicht möglich) und bereits belegt mit Ausgleichsflächen.

III. Flächenphotovoltaik

Die Klimaveränderungen machen einen massiven und grundlegenden Umbau der Energieerzeugung notwendig. Für die Transformation der Wirtschaft weg von Kohle, Gas und Atomkraft hin zu klimaneutraler Produktions- und Verbrauchsenergie werden Unmengen von Strom aus erneuerbaren Energiequellen notwendig sein. Die entsprechenden wissenschaftlichen Studien liegen vor. Solarenergie zur Stromerzeugung ist die zurzeit umwelt- und naturverträglichste Möglichkeit der Stromerzeugung. Eine Vielfältigung von Solarenergieanlagen ist politisch angestrebt und wird gefördert. Die Gesellschaft für Naturschutz- und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) unterstützt diese Position.

Solaranlagen können auf bereits befestigten und damit versiegelten Flächen errichtet werden und/oder auf freien Flächen mit natürlicher Vegetation oder Bewirtschaftung. Erstere sind naturverträglich, letztere stellen grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. **Solange befestigte Flächen zur Verfügung stehen, müssen Freiflächenanlagen deshalb abgelehnt werden.** Die Gründe werden nachstehend erörtert.

Bei der Vorzugsvariante „Befestigte Flächen“ handelt es sich um Hausdächer (südexponiert, aber auch nach Osten und Westen ausgerichtete sind geeignet), Dächer von Gewerbe- und Industrieimmobilien, Parkplätze (z.B. von großen Firmen, Supermärkten, Möbelhäusern usw.), evtl. auch Verkehrsflächen. Eine einfache Auswertung von Luftbildern zeigt, dass genügend solcher Flächen zur Verfügung stehen, um die Stromerzeugung durch Solarenergie/Photovoltaik gegenüber heutigem Stand zu

vervielfachen. Der genaue und auf regionale Standorte bezogene Umfang ist jedoch nicht bekannt.

Wir fordern deshalb eine Potenzialstudie, die Auskunft gibt über die vorhandenen, für Photovoltaik nutzbaren befestigten Flächen. Eine solche unabhängige Potenzialstudie sollte sich vor allem auf Gewerbe- und Industrieflächen beziehen und sowohl die Gebäude als auch die Parkplätze und weiteren befestigte Flächen (z.B. Lagerplätze) einbeziehen. Das Fraunhofer Institut gibt das Ausbaupotenzial allein für Parkplatzphotovoltaik mit 59 Gigawatt an (Fraunhofer Institut/Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland). Allein damit würden 25% der Ausbauziele für 2030 erreicht. Genutzt seien bisher – bis Ende 2023 - nur 3%.

Freiflächen-Photovoltaik (FPV) ist immer als belastend für die Naturfunktion der vorgesehenen Fläche anzusehen. Die Einschränkung und Belastung ist zwar je nach Standortwahl und Gestaltung der Anlage unterschiedlich. So ist eine Anlage mit großen Abständen zwischen den Modulreihen und großer Höhe der Module über dem Boden ist naturverträglicher als eine Anlage, die faktisch auf dem Boden aufliegt. Der Naturhaushalt, d.h. das Beziehungsgeflecht im Sinne eines ungehinderten Zusammenwirkens von Boden, Vegetation, Atmosphäre und bewohnenden Arten, ist dennoch gestört.

Sofern ein nur geringer Abstand zwischen Boden und Solarmodulen vorhanden ist, handelt es sich um eine "Quasi-Versiegelung", die Vegetation stirbt ab und zurück bleibt eine Sandwüste ohne Vegetation, für Insekten und Vögel nicht mehr nutzbar. Bei größeren Abständen und Höhen verringert sich diese Totalbelastung, es sind Nutzungsmöglichkeiten in Form von Grünland, Blühflächen, Beweidung und Agro-Kultur möglich – aber der Eingriff in natürliche Abläufe bleibt bestehen.

FPV-Anlagen werden im Offenland errichtet, und es handelt sich zumeist um größere Anlagen, die für Investoren interessant sind. Gerade das Offenland (Grünland- und Ackerflächen) ist Lebensraum für Feldvogel-Arten, und sofern es sich um „ertragschwache Böden“ aus Sicht der Landwirtschaft handelt, auch bevorzugter Lebensraum für unzählige und teils auch bedrohte Arten wie Insekten, Schmetterlinge, Käfer und Amphibien. **Brut- und Nahrungshabitate vieler Vogelarten sind betroffen:** Rebhuhn, Wachtel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Braunkehlchen, Uferschnepfe, Brachvogel, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Bekassine – um nur einige zu nennen. Darunter sind viele Rote-Liste-Arten wie z.B. der Kiebitz, der in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedroht ist (Rote Liste I). Viele Greifvogelarten werden durch die Anlagen bei ihrer Nahrungssuche stark eingeschränkt; z.B. am Boden nahrungssuchende Arten wie Rotmilan, Weihen, Bussarde und Turmfalken wird das Jagen durch FPV-Anlagen zum Teil unmöglich gemacht .

Auch wenn einige der ökologischen Fehlwirkungen durch die Art der Anlagen minimiert werden können, so bleibt die Biodiversität der mit FPV überbauten Flächen beeinträchtigt, ein Verlust an Lebensraumfläche signifikant. Der **Rotmilan** beispielsweise ist für Deutschland eine Verantwortungsart (und zwar mit höchster Verantwortungskategorie!). Er ist auf freien Zugang zur Nahrung auf hinreichend großen Flächen angewiesen. Viele der vorgeschlagenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich in direkter Nachbarschaft zu Waldgebieten oder sind sogar von Waldgebieten umgeben. Die Vorbehaltsgebiete für FPV umfassen teilweise 20% bis 80% der Freiflächen zwischen Waldrändern und Ortslagen(!) und beeinträchtigen damit massiv die Nahrungshabitate des Rotmilans und anderer Greifvögel. Das betrifft alle Standorte im Westen des Geltungsbereiches des RROP's (Idarwald, Soonwald, teils sogar angrenzend an den Nationalpark). Auch Nahrungshabitate des Schwarzstorchs können beeinträchtigt sein, sofern es sich um feuchte Wiesen und Bachauen an Rändern großflächiger Wälder handelt.

Es ist konkret zu befürchten, dass die im RROP ausgewiesenen Flächen für FPV bevorzugt in der nachfolgenden Bauleitplanung realisiert werden. Denn Neubau auf freier

Fläche ist immer am einfachsten und leichtesten, erfordert am wenigsten Mühe und ist oft auch am kostengünstigsten. Das Ziel „mehr Solar auf befestigten Flächen“ würde damit konterkariert. Grundsätzlich sollte es so sein, dass in einer Region zunächst alle verfügbaren gewerblichen Gebäude und bereits versiegelten Flächen mit Solaranlagen ausgestattet werden müssten, bevor Anlagen auf Freiflächen genehmigt werden.

Der Politik ist vorzuwerfen, dass sie die falschen Rahmenbedingungen für den dringend notwendigen Zubau von Photovoltaik setzt. Zwar besteht bereits ein Unterschied in der Einspeisevergütung für die verschiedenen Anlagen. Eine fühlbare Herabsetzung der Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaik und eine Heraufsetzung der Vergütung für Photovoltaik auf befestigten Flächen wäre die wichtigste Maßnahme. Das Land hat mit den Zuschüssen für Photovoltaik auf Dächern in Verbindung mit Speichern für die Nutzung als Eigenbedarf den richtigen Weg gewiesen; dies sollte noch verstärkt werden. Die Kommunen sollten Zuschüsse für die Errichtung von Solaranlagen auf solche über bebauten Flächen beschränken. Bei Ausweisung von Gewerbe- und Wohngebieten und **bei Neubauten wird eine Pflicht für Solaranlagen immer öfter vorgeschrieben; eine verbindliche Vorschrift für Nachrüstungen auf Gewerbe-Immobilien und Gewerbe-Parkplätzen wäre möglich und nötig.**

Standorte

Aus den vorgenannten grundsätzlichen Erwägungen sind alle in der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans vorgesehenen Standorte grundsätzlich abzulehnen – zumal es jeweils in unmittelbarer Nähe wirklich genügend befestigte und überbaute Flächen für Photovoltaik gibt. Es bedarf „nur“ des guten politischen Willens und genügender finanzieller Anreize, diese Flächen auch zu nutzen. Es versteht sich von selbst, dass wir über diesen Grund hinaus Flächen in unmittelbarer und auch mittelbarer Nachbarschaft zu Natura 2000, Naturschutzgebieten, wertvollen Biotopen sowie bei Lage in Landschaftsschutzgebieten, Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ablehnen.

Nr. 1 Guntersblum

Der Standort wird abgelehnt: Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Biotopverbund u. Regionaler Grünzug, direkte Nachbarschaft Natura 2000 und etlicher Biotope; Rheinniederung soll Erholung vorbehalten bleiben. Die Anlage wäre von der Höhe weithin sichtbar. In Guntersblum stehen genügend befestigte Flächen zur Verfügung.

Nr. 2 Bingen

Der Standort wird abgelehnt: Landschaftsschutzgebiet, Grünzug und Biotopverbund nach RROP. Die Rheinebene sollte aus Landschaftsschutzgründen frei bleiben. Direkt angrenzend ist ein Obstbaugelände mit Vorkommen stark bedrohter Arten und Kiebitzbrutplätze sind in weniger als 1500 m Entfernung gelegen. Die Fläche selbst ist Rastgebiet, insbesondere für Gänse, mit Konzentrationen von zeitweise mehreren Hunderten Exemplaren, auch mit selteneren Gänsearten wie Blässgans oder Tundra-Saatgans. Die Fläche wird auch von anderen größeren Arten als Rastplatz genutzt, etwa Kraniche, Großmöwen oder Schwänen. In der Vergangenheit wurden auch größere Greifvogelansammlungen auf der Fläche festgestellt. In unmittelbarer Nähe befinden sich mehrere Firmen mit teils großen Parkplätzen und sonstigen befestigten Flächen, deren Dächer genutzt werden könnten.

Nr. 3 Grolsheim/Gensingen

Der Standort wird abgelehnt: In direkter Nachbarschaft sind riesige nutzbare befestigte Flächen vorhanden, hauptsächlich Firmenparkplätze und Gebäude. Betrachtet man die

weitere Umgebung, so gibt es in den vielen Gewerbegebieten und Ortslagen (Sponsheim, Langenlonsheim) befestigte Flächen ohne Zahl, die ebenfalls nutzbaren Dächer in Wohngebieten noch nicht mitgerechnet. Landesplanerisch ist auch eine Gesamtbeurteilung mit den bestehenden und geplanten Gewerbegebieten notwendig. Das wäre eigentlich eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Die vorgenannten Orte werden durch Gewerbe und Freiflächenphotovoltaik nahezu erdrückt. Es ist kaum zu verstehen, dass die Gemeinderäte bzw. die Bürger dieser Orte hier nicht massiven Widerstand einlegen.

Nr. 4 Stromberg/RothSüd/Waldalgesheim/Waldlaubersheim

Bedenken: Nutzung großer befestigter Fläche an den Ausfahrten Stromberg und Waldlaubersheim möglich. Das landschaftlich reizvolle Gebiet wird durch die Vielzahl von geplanten plus schon vorhandenen Anlagen beeinträchtigt. Mehrere Flächen befinden sich direkt angrenzend oder zwischen Waldstücken (Teilflächen Nr. 2, 4, 5) und entwerfen die Sicht auf eine noch natürliche Landschaft.

Nr. 5 Alsheim/Mettenheim/Osthofen

Der Standort wird abgelehnt. Abgesehen von der deutlich zu großen Breite der bandartigen Flächen – teils mehr als 500 m entlang der Bahnlinie (!) – liegt der Standort im landschaftlich reizvollen Rheinbogen und ist vollflächig Landschaftsschutzgebiet. Die Nachbarschaft zu Kernzonen des Gewässer-Biotopverbundes „Altrheinarm Eich-Gimbsheim“ mit ihren wertvollen Auwald- und Röhrichbeständen macht den Standort mehr als problematisch. Die großen Solarflächen dürften von den Höhen im Westen weithin sichtbar sein und beeinträchtigen die ansonsten schöne Sicht auf den Rheinbogen und das Kühkopf-Naturschutzgebiet auf hessischer Seite.

Nr. 6 Bretzenheim

Der Standort ist abzulehnen. Er kommt bereits wegen nachgewiesener Feldhamster-vorkommen nicht in Frage. Außerdem sind Vorkommen von Schwarzkehlchen und Rebhuhn betroffen. Darüber hinaus liegt er in direkter Nachbarschaft der Nahe und seines noch naturnahen Uferbereiches (Natura 200, Naturschutzgebiet); schließlich gibt es in direkter Nachbarschaft große Gewerbeflächen und -gebäude, die nicht mit Solaranlagen bestückt sind.

Nr. 7 Münchwald

Der Standort kommt nicht in Frage und ist strikt abzulehnen. Er liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und im Regionalen Biotopverbund. Betroffen sind etliche Biotope, vor allem Magerwiesen und die Bachau des Gräfenbachs. Großräumig ist der Standort von walddreichen Höhenzügen des Soonwaldes umgeben. Natura 2000-Bereiche befinden sich in direkter Nachbarschaft. Nahrungshabitats des Rotmilans und anderer Greifvögel sind betroffen.

Nr. 8 Raumbach

Bedenken: Betroffen sind die Biotope BK-6211-0219-2009 (Talauen des Raumbachs) und BK-6211-0212-2009 (Gebüsche und kleine Waldstücke). Der Standort liegt oben auf der Kuppe des Raumbergs und dürfte weit einsehbar sein.

Nr. 9 Kellenbach

Der Standort wird strikt abgelehnt. Er liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet; die Kernzonen des Naturparks Soonwald-Nahe sind nur 300 m entfernt; das Gebiet ist

umgeben von Natura 2000. Betroffen sind Magerwiesen (LRT -6110-0162-2013) und Wildtierkorridore. Das ca. 31 ha große Gebiet ist vollständig von Wald umschlossen und soll zu 80% überbaut werden (!). Ein Rotmilan würde sich dort nicht mehr blicken lassen.

Nr. 10 Hennweiler Ost

Bedenken: Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Soonwald-Nahe. Betroffen sind Wildtierkorridore und Gebüsche am Heringskopf (BT-6110-0051-2009). Im Übrigen auch Anmerkung nachstehende Flächen Nr. 11 und Nr. 12.

Nr. 11 Hennweiler Süd

Bedenken: Die Fläche ist zusammen mit Nr. 10 zu sehen. Bei Realisierung würde sich ein rd. 200 bis 300 m breites Band an Solarpaneelen ca. 7 km lang durch die Landschaft ziehen. Das ist eindeutig zu viel. Im Übrigen gelten die gleichen Einschränkungen wie vorstehende Fläche Nr. 10 und Nr. 12.

Nr. 12 Hennweiler West

Der Standort wird abgelehnt. Der Standort ist zusammen mit den Flächen Nr. 10 und 11 zu betrachten. Würde alles realisiert, wäre der Ort Hennweiler fast mit Solaranlagen umzingelt. Eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes wäre die Folge – zudem liegt der Standort im Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“. Vernetzte Biotopsysteme sind betroffen, vornehmlich das Hahnenbachtal (BK-6110-0001-2014) und Magerwiesen, sowie Wildtierkorridore und die Nachbarschaft zu einem FFH-Gebiet. Der Offenlandbereich zwischen den Waldrändern und der bebauten Ortslage umfasst etwa 54 ha. Davon würden 35 ha überbaut, das sind 65 %.

Nr. 13 Schwerbach/Oberkirn

Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet; Biotope BT-6110-0085-2010 (Glatthaferwiesen) und BT-6110-0039-2010(Hecken) sowie Magerwiesen sind betroffen; in der Nachbarschaft schließt ein FFH-Gebiet an. Siehe auch Bemerkungen bei Nr. 14.

Nr. 14 Oberkirn/Hausen

Der Standort wird abgelehnt. Die Gesamtfläche ist mit 73 ha viel zu groß. Sie liegt wie auch die vorstehende Fläche Nr. 13 in einem Vorbehaltsgebiet „Freizeit, Erholung, Landschaftsbild“. Zählt man die Fläche Nr. 13 mit, so werden 125 ha (!) an Fläche mit Solarmodulen bestückt. Die Orte Hausen und Oberkirn wären fast eingekesselt, die Wirkung auf das Landschaftsbild wäre verheerend. Wie vor liegt der Standort voll im Landschaftsschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Vernetzter Biotopsysteme (Hangflächen, Eichen-Hainbuchenwald, Wiesen) und ist fast vollständig vom FFH-Gebiet umgeben. Die beiden Offenlandbereiche zwischen Waldrändern und Ortslagen umfassen ca. 391 ha. Davon würde ein knappes Drittel, 32%, für Solaranlagen beansprucht. Das ist nicht naturschutzfachlich nicht vertretbar.

Nr. 15 Gösenroth

Der Standort wird abgelehnt. Die Flächen sind zusammen mit Nr. 14 Und Nr. 13 zu betrachten, da in sichtbarer Nachbarschaft gelegen. Zu den 125 ha der beiden oben genannte Flächen kämen noch weitere 31 ha hinzu, sodass im sich Umkreis von rund 3 km sage und schreibe 156 ha an Freiflächenanlagen summieren (!). Und dies im Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild!. Die übrigen Kriterien sind mit den beiden vorgenannten Gebieten identisch, also Landschaftsschutzgebiet, Betroffenheit Biotopvernetzung und Nachbarschaft FFH-Gebiet.

Nr. 16 Hottenbach-Ost

Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet. Es sind Hecken und Feuchtwiesen betroffen.

Nr. 17 Hottenbach-West

Bedenken: Auch dieses Gebiet ist im Zusammenhang mit der Fläche Nr. 16 zu betrachten. Die beiden Flächen zusammen genommen dominieren das Landschaftsbild beidseitig des Ortes Hottenbach. Übrige Einschätzung wie vor.

Nr. 18 Breienthal

Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Die Nordhänge des Fischbachtals sind betroffen sowie in die bewaldeten Hänge eingebettete Offenlandschaft (FFH)

Nr. 19 Niederhosenbach/Herrstein

Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen, Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). In der Gesamtschau müssen die benachbarten Flächen Nr. 18 und Nr. 19 mit zusammen 60 ha betrachtet werden. Sie beanspruchen 20% der Offenlandfläche (ca. 335 ha). Das Landschaftsbild und die Greifvögel-Habitate wären übermäßig belastet.

Nr. 20 Schauren

Der Standort wird abgelehnt. Er liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen, Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). Bedeutsam: Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ ist nur rd. 1,5 km entfernt. Siehe auch Bemerkungen bei Nr. 21.

Nr. 21 Kempfeld/Schauren

Der Standort wird abgelehnt. Die Fläche muss in der Zusammenschau mit der Fläche Nr. 20 und einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage gesehen werden. Sie liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen (Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen), Kleingehölze und Grünland. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH). Bedeutsam: Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ beginnt direkt am Standort.

Nr. 22 Bruchweiler/Kempfeld

Der Standort wird abgelehnt. Die Fläche muss in der Zusammenschau mit den Flächen Nr. 21 und einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie mit der Fläche Nr. 20 gesehen werden. In dem gut strukturierten Offenland zwischen Schauren, Kempfeld, Bruchweiler und Talsperre mit einer Ausdehnung von 3 – 4 km würde Flächenphotovoltaik im Umfang von über 100 ha angesiedelt. Der Standort bzw. alle genannten Standorte liegen vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen sind Wiesen und Grünland und die Offenlandart Feldlerche. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge (FFH) und grenzt direkt an die Steinbachtalsperre. In der Nähe liegt außerdem der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“. Insgesamt beträgt die Offenlandfläche zwischen den Orten Schauren, Bruchweiler und Kempfeld etwa 613 ha. Zusammen mit der bestehenden Anlage würden 109 ha = 19 % überbaut.

Nr. 23 Wirschweiler

Bedenken: Der Standort liegt vollflächig im Landschaftsschutzgebiet und im Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild. Betroffen ist Offenland (Wiesen, Weiden, Grünland, Kleingehölze). In der Nähe (200 m) befindet sich ein FFH-Gebiet. Die Landschaft ist eingebettet in bewaldete Hänge.

Nr. 24 Heimbach

Bedenken: Der Standort grenzt an ein FFH-Gebiet und besteht ansonsten aus strukturiertem Offenland. Er liegt vollflächig im Vorbehaltsgebiet Landschaftsbild, Freizeit und Erholung. Bedenklich ist die Größe der Fläche mit 65 ha, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Nr. 25 Ruschberg

Bedenken: Der Standort ist geprägt durch strukturreiches Offenland (Wiesen, Weiden, Gebüsche) und im Süden durch einen Bachlauf (Eschelbach). In der Nachbarschaft, dem Ort Baumholder, finden sich große befestigte Flächen und Industriegebäude, die für Photovoltaik nutzbar wären.

Nr. 26 Gimweiler

Bedenken: Im vorgesehenen Bereich gibt es bereits mehrere Photovoltaikanlagen, die Vergrößerung kumuliert die Landschaftswirkung. Einige Biotop sind betroffen, das Gebiet liegt vollflächig im Naturpark.

Nr. 27 Bruchweiler

Der Standort wird abgelehnt. Er überschneidet sich mit Nr. 22 Bruchweiler/Kempfeld (Konzentration vieler Flächen im Bereich).

Nr. 28 Dienstweiler

Der Standort wird strikt abgelehnt.

Er ist fast vollständig von Wald umgeben und umfasst ca. 30 ha. Davon sollen 26 ha, also 87 %, überbaut werden. Man fragt sich, ob bei der Planung der gesunde Naturverstand abhandengekommen ist.

Nr. 29 Jeckenbach

Der Standort wird abgelehnt. Er befindet sich in Vorbehaltsgebieten „Landschaftsbild, Freizeit, Erholung“ und „Regionaler Biotopverbund“ (angrenzend wertvolle Biotop) mit geschützten Schmetterlingsarten.

Nr. 30 Kronweiler

Der Standort wird abgelehnt. Er befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, in Vorbehaltsgebieten „Landschaftsbild, Erholung und Freizeit“ sowie „Regionaler Biotopverbund“. Betroffen sind etliche Biotop und Bachläufe; es handelt sich um strukturreiches Offenland in einer Größe von rd. 42 ha, eingebettet in eine waldreiche Landschaft. Davon sollen 23 ha, also 55%, überbaut werden.


Nr. 31 Schmittweiler

Bedenken: Der Standort liegt im Vorbehaltsgebiet „Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“, ein Wildtierkorridor ist betroffen und einige Biotop.

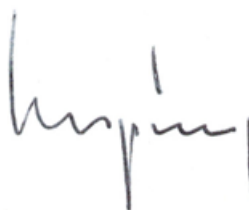
Nr. 32 Wörrstadt

Der Standort wird abgelehnt. Er soll sich an eine bereits vorhandene große Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließen. Die Umgebung ist vorbelastet durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen. Das ausgewiesene Feldhamster-Potenzial ist ein Ausschlusskriterium. Außerdem scheinen in Wörrstadt noch genügend überbaute Flächen zur Nutzbarmachung von Photovoltaik vorhanden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Tappert
Präsidentin GNOR e.V.



Heinz Hespig
Verfahrensbearbeiter GNOR e.V.